



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

|        |                        |      |
|--------|------------------------|------|
| Nr. 40 | Freitag, 11. September | 2026 |
|--------|------------------------|------|

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

|                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich .....       | 636 |
| Jahresabschluss 2024 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH .....     | 637 |
| Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich..... | 638 |

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

|                                                                                                                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ .....                                                                      | 639 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Umbenennung von Straßen.....                                                                                                                                                   | 642 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Tagung des Wahlausschusses am 16.09.2026.....                                                                                                                                     | 643 |
| Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Gestaltungssatzungen der Stadt Norderney.....                                                                                                                                   | 643 |
| 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Dornum..... | 646 |
| 1. Änderung Bebauungsplan 7.6 im Ortsteil Mittegrosbefehn in Großefehn .....                                                                                                                                               | 646 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2026 .....                                                                                                                                       | 648 |
| Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung „Bant Eyland“ der Inselgemeinde Juist.....                                                                                                                            | 650 |

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes

Breitbandnetz Landkreis Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz zum 31.12.2024 schließt auf der Aktivseite und Passivseite mit 122.441.131,48 Euro ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 134.840,80 Euro ab. Dieser wird dem Verlustvortrag von 455.966,32 Euro zugerechnet. Der Bilanzverlust wird in Höhe von 590.807,12 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 22.10.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 hat bei dem „Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich“ zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.09.2026 bis 22.09.2026 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.09.2026

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

**Jahresabschluss 2024  
der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH in ihrer Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss 2024, vorbehaltlich der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, festgestellt und in seiner Sitzung am 01.07.2026 der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2024 von 725.101,59 Euro, einschließlich des darin enthaltenen Jahresüberschusses 2024 von 118.587,33 Euro, auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2024 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.02.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 bei der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.09.2026 bis 22.09.2026 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.09.2026

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

#### **Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz 2024 schließt auf der Aktivseite und der Passivseite mit 8.688.913,21 Euro ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 199.788,40 Euro aus. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 199.788,40 Euro und die Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 Euro (4% des festgesetzten Kapitals in Höhe von 409.033,50 Euro) werden der allgemeinen Rücklage (Gewinnrücklage der Vorjahre) entnommen.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 23.10.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.09.2026 bis 22.09.2026 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 04.09.2026

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

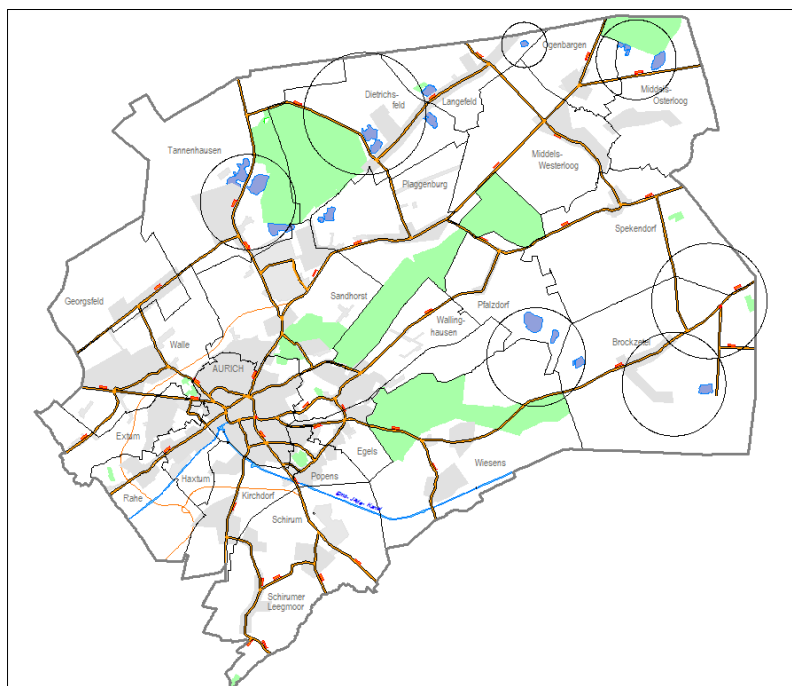
### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“**

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene **55. Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich Begründung und dem Umweltbericht gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

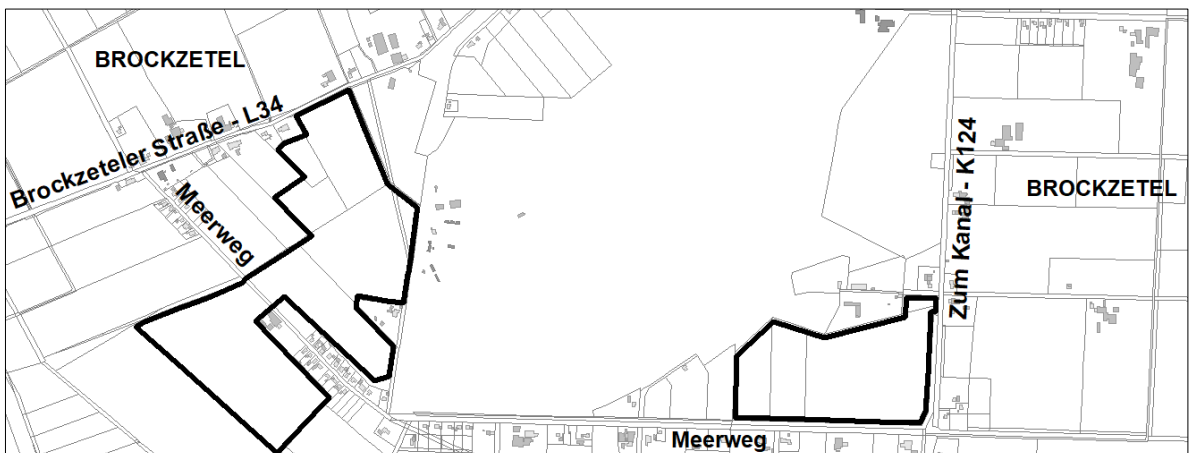
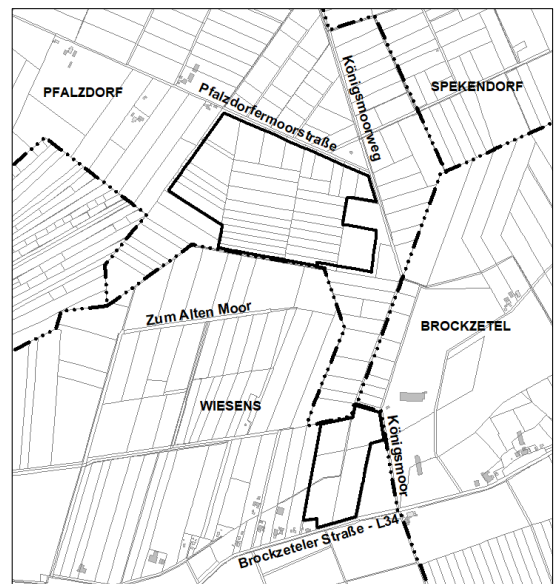
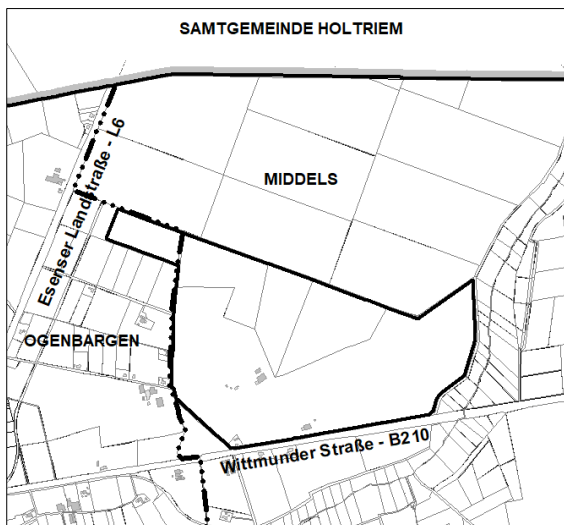
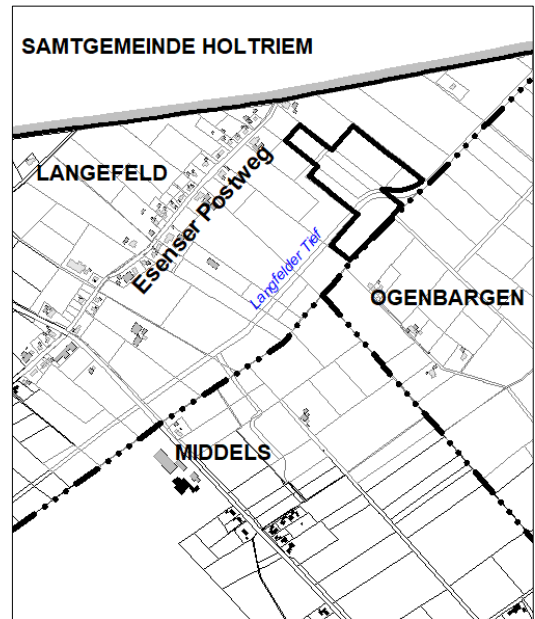
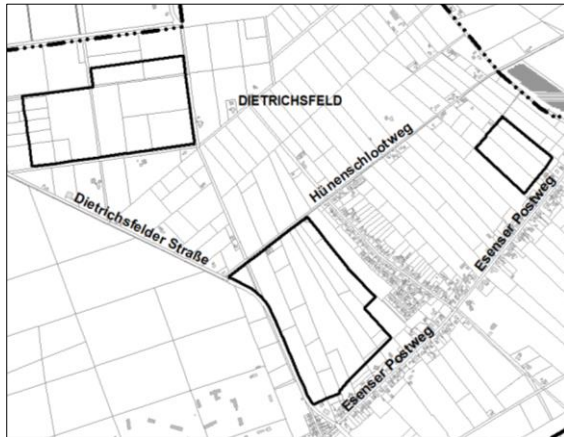
Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung „Sandabbau“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, grau umrandet dargestellt.

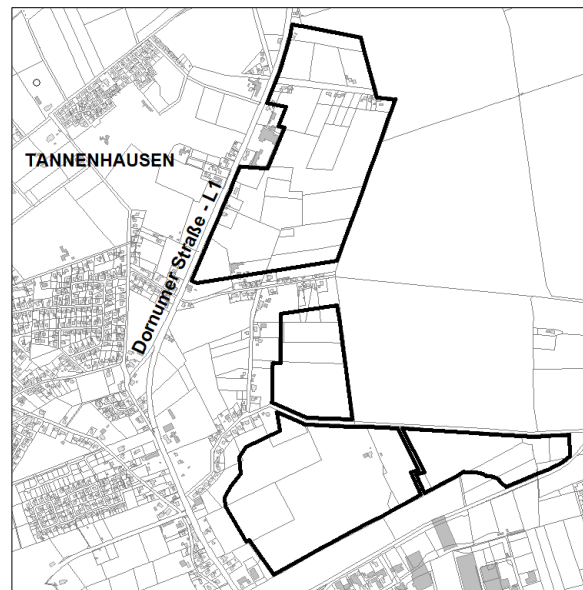
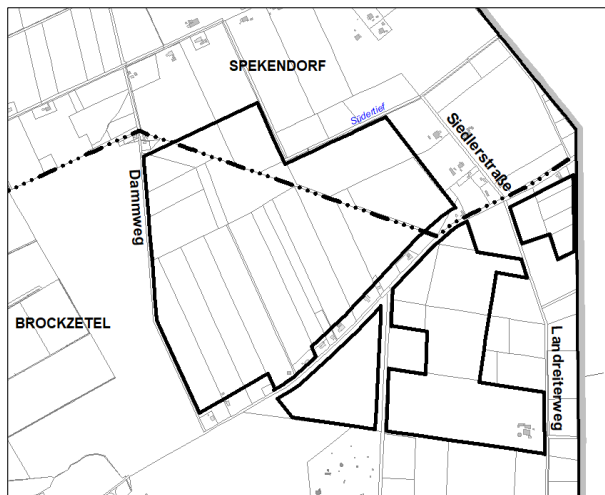
Die nicht als Sandabbau dargestellten Flächen im Stadtgebiet werden nach § 35 Abs.3 S.1 Nr.1 BauGB vom Sandabbau ausgeschlossen.

#### **Geltungsbereich der 55.Änderung des Flächennutzungsplanes**



Die in den oben eingezeichneten Kreisen **gelegenen**, bisher und **zukünftig dargestellten** Sandabbauflächen **sind** in den unten aufgeführten Zeichnungen schwarz umrandet eingezeichnet.





Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG bereit.

Des Weiteren wird die wirksame Flächennutzungsplanänderung gem. § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksam/rechtskraeftig-2026.html> ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich **am 11.09.2026** wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1 wird hingewiesen.

Aurich, den 25.08.2026

**Stadt Aurich**

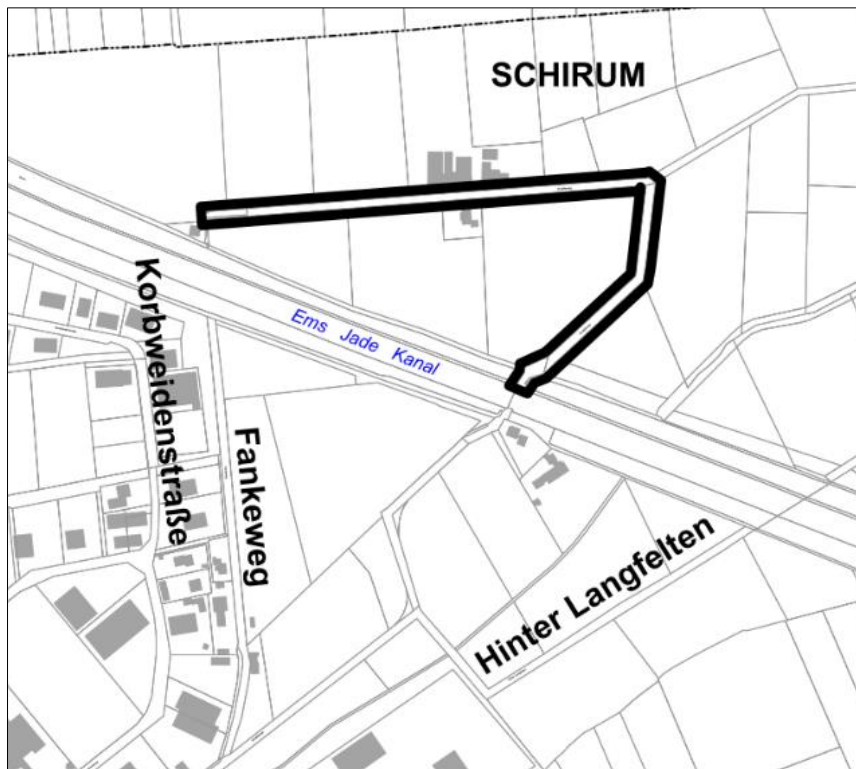
Der Bürgermeister  
Feddermann

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aurich Umbenennung von Straßen

Der Ortsrat für den Bereich Schirum hat über die Straßenumbenennung in seiner Sitzung am 04.06.2026 abgestimmt und die in dem Plan dargestellte Straßenverkehrsfläche von „**Rußland**“ in

„**Kroglitzweg**“

rückbenannt. Die Straße „**Kroglitzweg**“ erhält den bestehenden **Straßenschlüssel 02055**.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

### Hinweis:

Die Klage kann auch nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335), über das elektronische Gerichtspostfach erhoben werden.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bekanntmachungen.html> wird hingewiesen.

Aurich, den 31.08.2026

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden  
Tagung des Wahlausschusses am 16.09.2026**

Für das Wahlgebiet der Stadt Norden tritt am Mittwoch, den 16.09.2026, 17.00 Uhr, in der Studiobühne der Oberschule Norden, Osterstraße 50, 26506 Norden, der Gemeindewahlausschuss zusammen. Der Zugang ist nur über den Wiesenweg möglich ist, da im vorderen Teil der Oberschule Baumaßnahmen stattfinden und kein Durchgang möglich ist.

Tagesordnung:

TOP 1 Verpflichtung der erstmals an der Sitzung des Wahlausschusses teilnehmenden Wahlausschussmitglieder und der Schriftführerin / des Schriftführers

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

TOP 3 Feststellung des Wahlergebnisses der Direktwahl und ob eine Bewerberin / ein Bewerber gewählt ist oder ob eine Stichwahl stattfindet und ggf. wer an der Stichwahl am 27.09.2026 teilnimmt

TOP 4 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl und der Sitzverteilung

Die Sitzung ist öffentlich.

Norden, 08.09.2026

**Der Gemeindewahlleiter**  
Aukskel

---

**Bekanntmachung über die Neuaufstellung der  
Gestaltungssatzungen der Stadt Norderney**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 11.08.2026 aufgrund von § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung der folgenden Gestaltungssatzungen beschlossen:

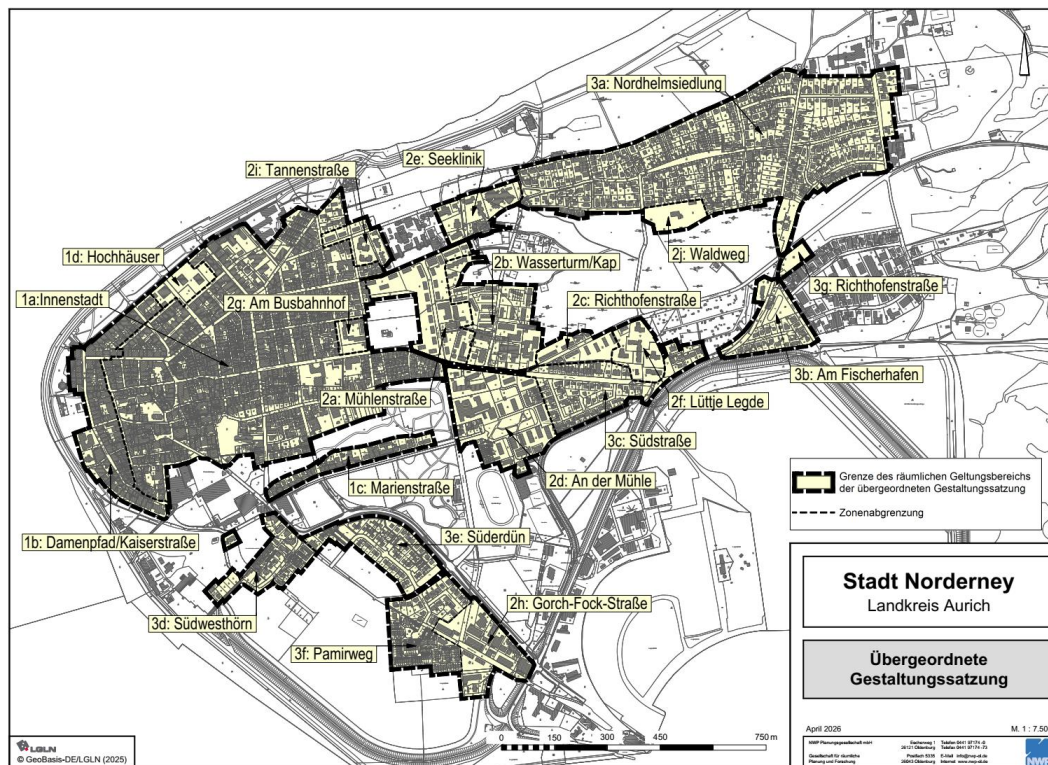
- **Übergeordnete Gestaltungsregeln für den gesamten Stadtbereich (Allgemeine Satzung)**
- **Gestaltungsregeln für die Gebiete der Innenstadt (Gebiet 1)**
- **Gestaltungsregeln für die Gebiete mit Geschosswohnungsbau (Gebiet 2)**
- **Gestaltungsregeln für die Siedlungsgebiete (Gebiet 3)**

Die Neuaufstellungen der o.g. Gestaltungssatzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

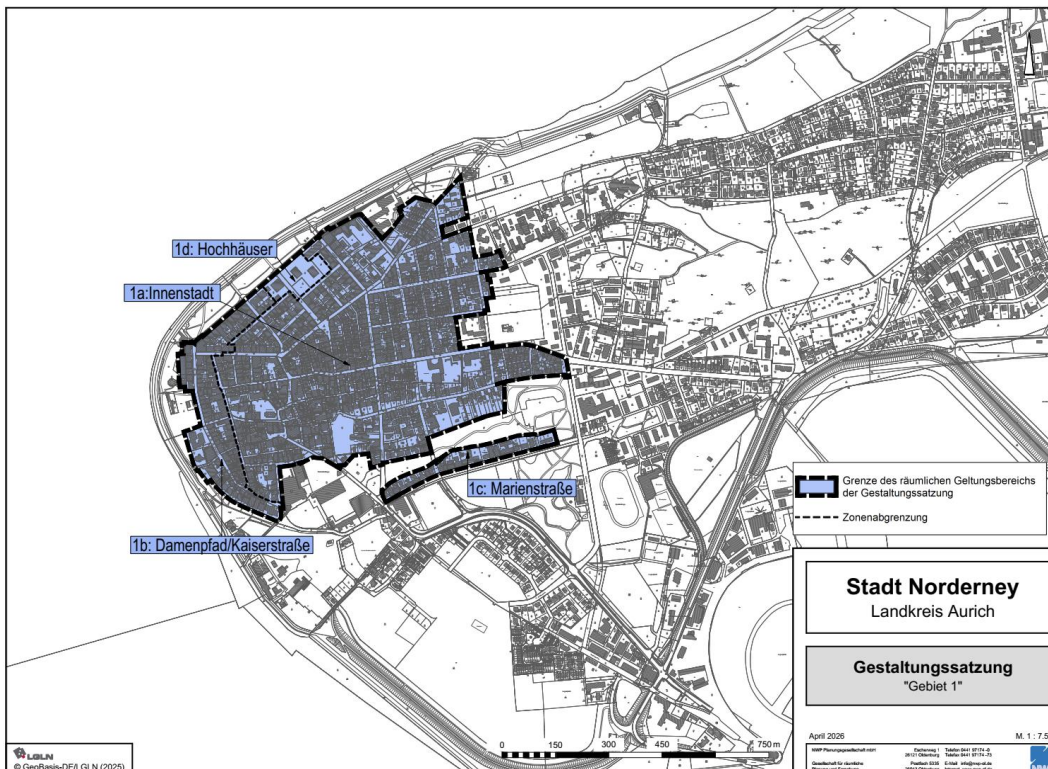
Die Satzungen können bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

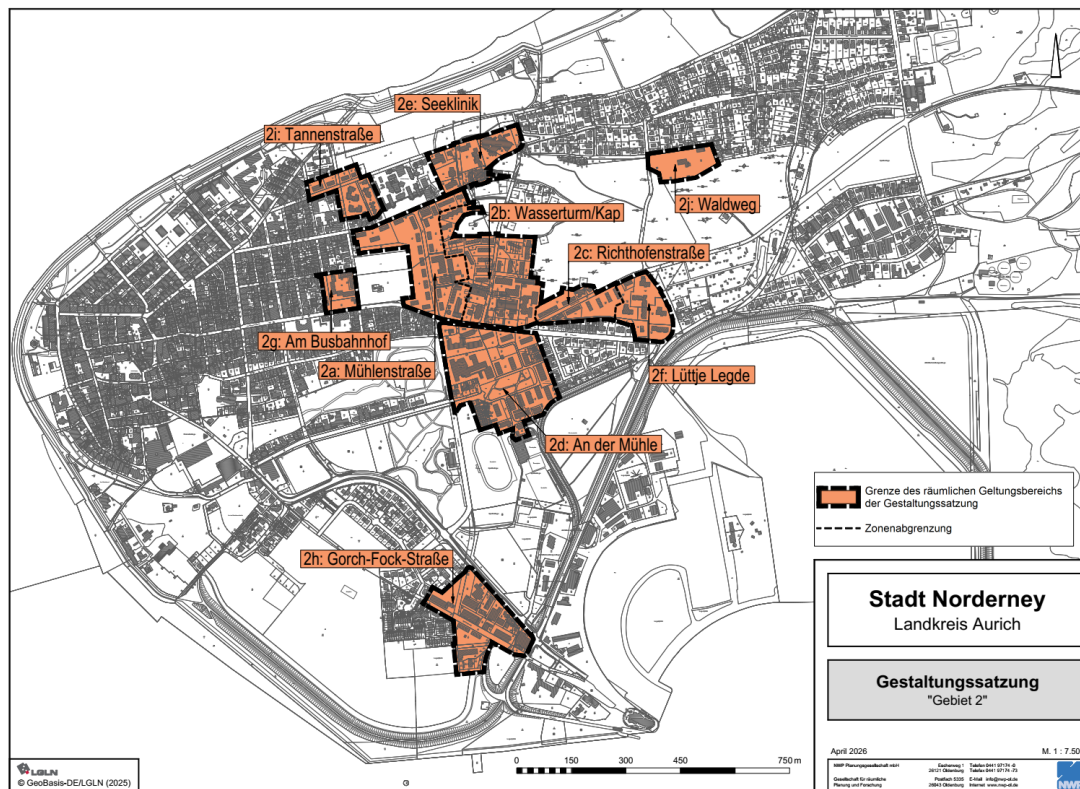
Die Geltungsbereiche der Satzungen sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



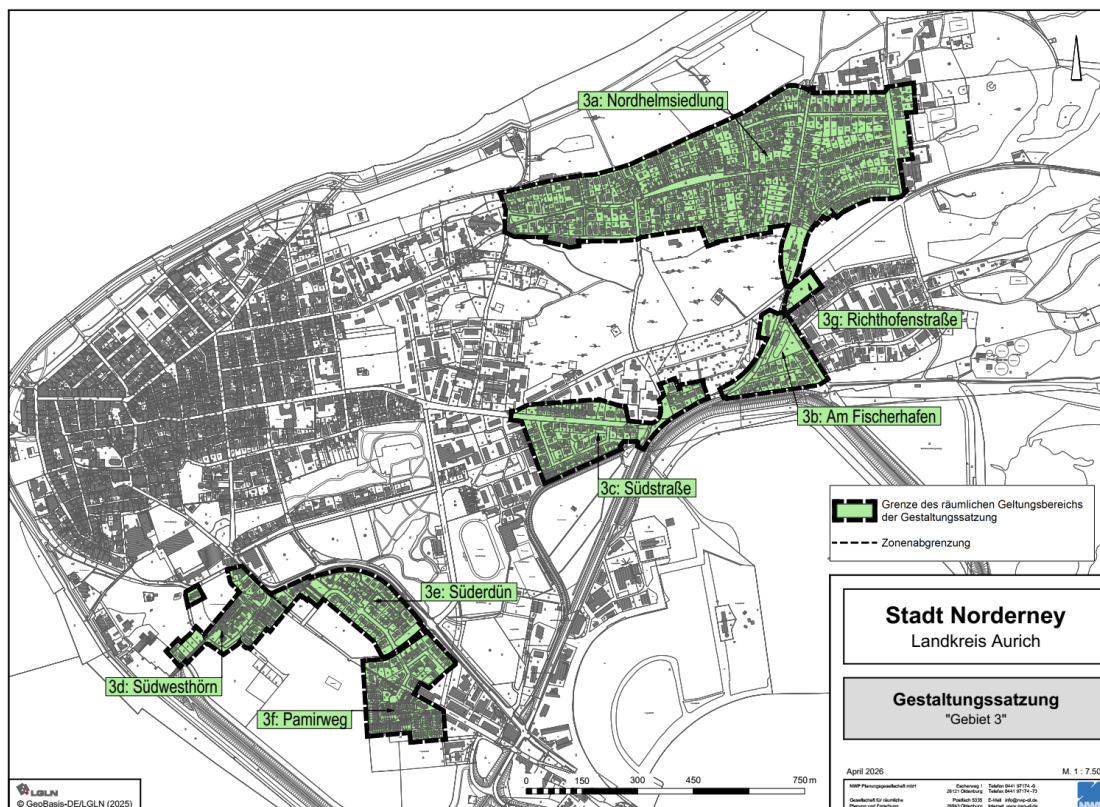
Übergeordnete Gestaltungsregeln für den gesamten Stadtbereich (Allgemeine Satzung)



Gestaltungsregeln für die Gebiete der Innenstadt (Gebiet 1)



Gestaltungsregeln für die Gebiete mit Geschosswohnungsbau (Gebiet 2)



Gestaltungsregeln für die Siedlungsgebiete (Gebiet 3)

Norderney, den 07.09.2026

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

**1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Dornum**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 1. September 2026 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 (Gebührentarif) wird bei Gebührenziffer 1.2 wie folgt ergänzt:

| <b>Gebührenziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>                  | <b>Gebühr je halbe Einsatzstunde</b> |
|-----------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.2                   | Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen | <b>32,10 €</b>                       |

**Artikel 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dornum, den 3. September 2026

**Gemeinde Dornum**

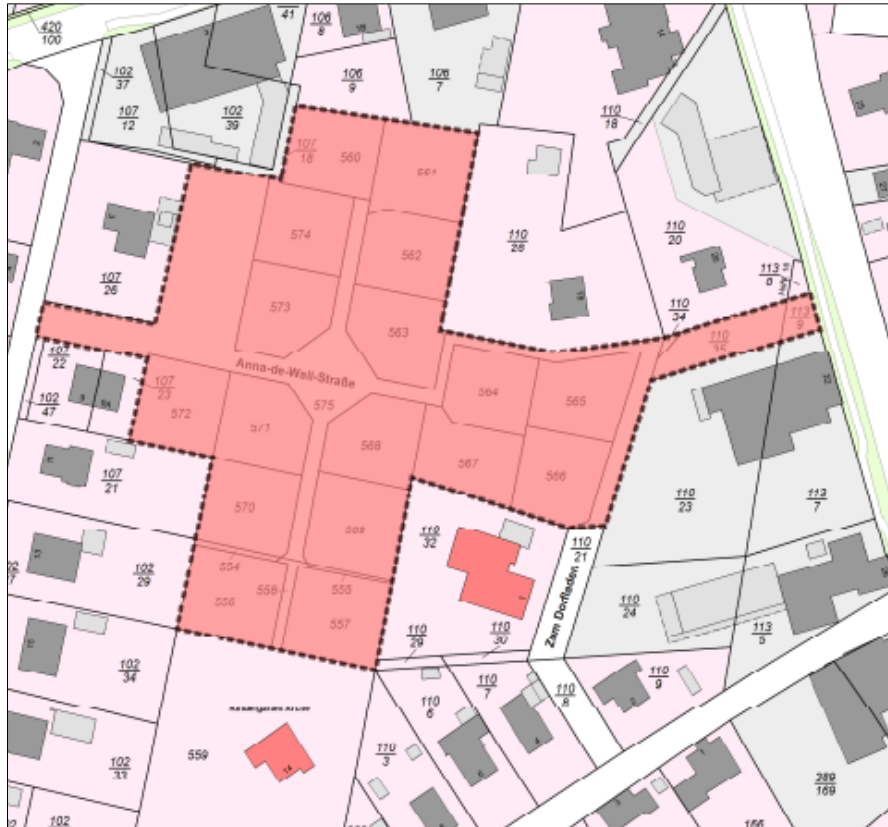
Trännapp  
Bürgermeister

---

**1. Änderung Bebauungsplan 7.6 im Ortsteil Mittegrosbefehn in Grosbefehn**

Der Rat der Gemeinde Grosbefehn hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans 7.6 – Luisenstraße - im Ortsteil Mittegrosbefehn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans 7.6 wird der Bebauungsplan der aktuellen Nachfrage angepasst.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans 7.6 kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans 7.6 – Luisenstraße- im Ortsteil Mittegrosßefehn mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großheide, 11.09.2026

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Adams

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 06. August 2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

|                                               | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplans<br>einschl. Nachträge<br>festgesetzt auf |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ergebnishaushalt</b>                       |                                                  |              |                  |                                                                                              |
| ordentliche Erträge                           | 18.720.100 €                                     | 15.800 €     | 0 €              | 18.735.900 €                                                                                 |
| ordentliche Aufwendungen                      | 18.910.900 €                                     | 123.500 €    | 0 €              | 19.034.400 €                                                                                 |
| außerordentliche Erträge                      | 0 €                                              | 109.600 €    | 0 €              | 109.600 €                                                                                    |
| außerordentliche<br>Aufwendungen              | 0 €                                              | 0 €          | 0 €              | 0 €                                                                                          |
| <b>Finanzhaushalt</b>                         |                                                  |              |                  |                                                                                              |
| Einzahlungen aus lfd.<br>Verwaltungstätigkeit | 17.800.100 €                                     | 15.800 €     | 0 €              | 17.815.900 €                                                                                 |
| Auszahlungen aus lfd.<br>Verwaltungstätigkeit | 16.962.600 €                                     | 68.500 €     | 0 €              | 17.031.100 €                                                                                 |
| Einzahlungen für<br>Investitionstätigkeit     | 1.728.600 €                                      | 17.600 €     | 0 €              | 1.746.200 €                                                                                  |
| Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit     | 5.962.200 €                                      | 0 €          | 2.198.000 €      | 3.764.200 €                                                                                  |
| Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit    | 3.936.100 €                                      | 0 €          | 2.162.900 €      | 1.773.200 €                                                                                  |
| Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit    | 540.000 €                                        | 0 €          | 0 €              | 540.000 €                                                                                    |
| <b>nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>            |                                                  |              |                  |                                                                                              |
| - der Einzahlungen im<br>Finanzhaushalt       | 23.464.800 €                                     | 33.400 €     | 2.162.900 €      | 21.335.300 €                                                                                 |
| - der Auszahlungen im<br>Finanzhaushalt       | 23.464.800 €                                     | 68.500 €     | 2.198.000 €      | 21.335.300 €                                                                                 |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.936.100 € um 2.162.900 € verringert und damit auf 1.773.200 € neu festgesetzt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (2.500.000 €) wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht verändert.

#### **§ 6**

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht geändert. Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den zwei Teilhaushalten der Fachbereiche wird ebenfalls nicht geändert.

#### **§ 7**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 06. August 2026

#### **Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. September 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. bis zum 22. September 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 10. September 2026

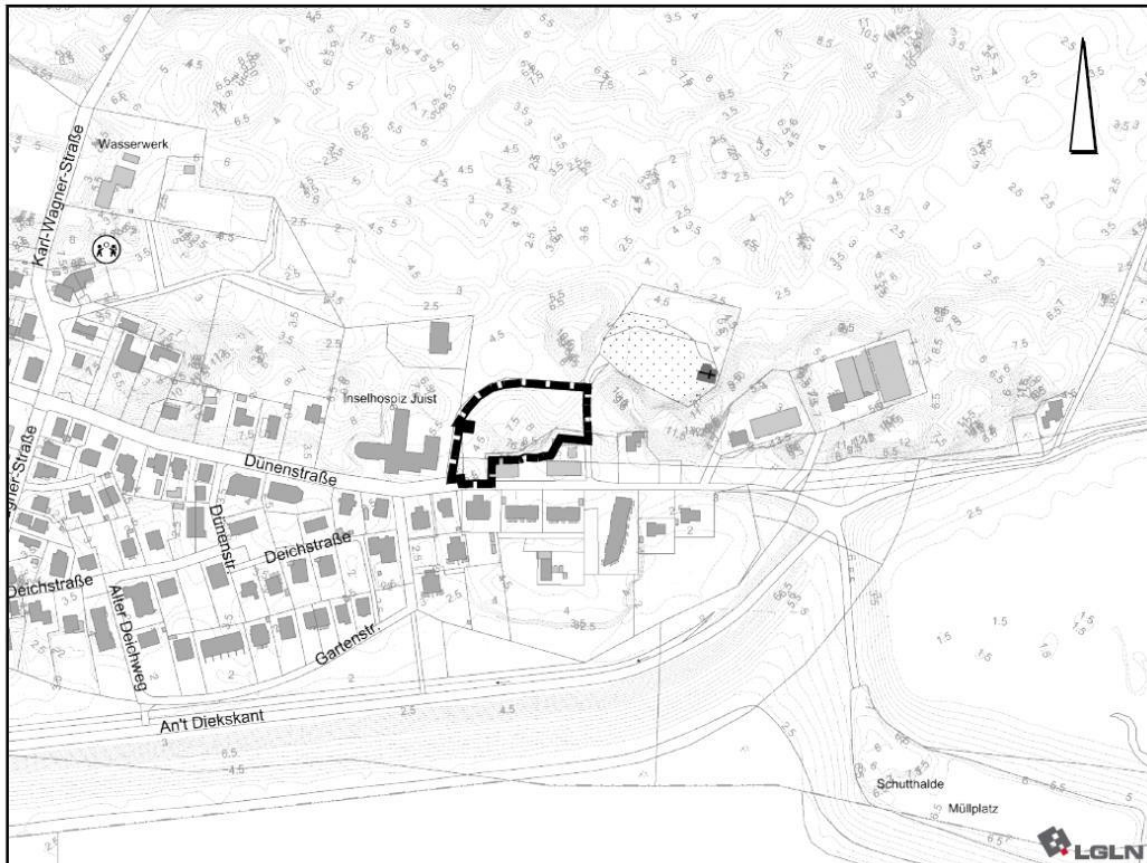
#### **Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung  
„Bant Eyland“ der Inselgemeinde Juist**

Der Landkreis Aurich hat den vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 22.07.2026 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung mit Verfügung vom 24.08.2026 Az.: 2577/2024 gem. § 10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 14, 2. Änderung als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden.

Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Juist, den 31.08.2026

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Dr. Tjark Goerges

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.